



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2020
Seite 405 – Seite 500
Ausgabedatum: 30.07.2020

INHALT

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft	S. 409
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie	S. 413
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 415
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 433
Neunte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der Zusätzli- chen Eignungsquote (ZEQ)	S. 445
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Internationalen Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	S. 449

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbe- gleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Dia- konische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Lud- wigsburg	S. 461
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie	S. 477
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne	S. 481
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne	S. 487
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 489
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor- studiengängen Sportwissenschaft (75 %, 50 %)	S. 493

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3, § 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2018, S. 1377) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung und im gesamten Satzungstext wird die Bezeichnung „Universität Heidelberg“ in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. In § 1 Absatz 1 wird nach „Universität Heidelberg“ der Zusatz „jeweils nach Abzug der Vorabquoten“ eingefügt.

In Absatz 3 Satz 1 wird der dritte Halbsatz durch den Halbsatz „, dass die § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 lit. b, §§ 4-8 keine Anwendung finden.“ ersetzt.

Satz 2 wird durch den Satz „Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft innerhalb der in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren.“

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, müssen einen Zulassungsantrag stellen, der bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg eingegangen sein muss (Ausschlussfrist).“

3. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird vor „in der jeweils beglaubigten Form,“ der Zusatz „,oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang“ ergänzt.

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaften auf jeweils 10 % festgelegt“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 5/2006, S. 163), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2015, S. 847) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 4 ergänzt: „Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 wird die Eignung abweichend von Satz 2 bereits direkt ausgesprochen, wenn der Bewerber mit den Kriterien der Vorauswahl 21 Punkte erreicht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Der durch diese Änderung eingefügte § 6 Absatz 3 Satz 4 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Europäische Kunstgeschichte vom 26. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 977), zuletzt geändert am 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2017, S. 181) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte“ geändert.
2. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

3. Die Schreibweise von den Worten „Bachelor-Studiengang“, „Bachelor-Prüfung“, „Bachelor-Zeugnis“, „Bachelor-Urkunde“, „Bachelor-Studium“, „Bachelor-Grad“ wird in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird neu gefasst: „Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen im Hauptfach und im 2. Hauptfach zwei Propädeutika bzw. im Begleitfach ein Propädeutikum erfolgreich abgeschlossen worden sein.“
Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
Absatz 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.
Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.
Im bisherigen Absatz 8 Satz 1 wird die Formulierung „zum Zeitpunkt der Orientierungsprüfung“ durch die Formulierung „bis zum Ende des zweiten Fachsemesters“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

“Es wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können innerhalb eines Pflichtmoduls aus einem begrenzten Bereich zwischen verschiedenen Veranstaltungen auswählen
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebotes des Faches.“

In § 4 Absatz 7 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 wird der Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den Begriff der akademischen Mitarbeiter ersetzt.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung “und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme” ersatzlos gestrichen.

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt: “In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.”

8. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“

Es wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Prüfungsberechtigte können -ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen.

11. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Mündliches Prüfungsgespräch, Referat, Präsentation)“ ergänzt.

In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay, Handout)“ ergänzt.

12. In § 10 wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

13. In § 11 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes das Zeichen „“ „ersatzlos gestrichen.

14. § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach dem deutschen System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

15. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
In Absatz 2 wird Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

16. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
In Absatz 4 Nummer 3 wird hinter „verwandten Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

17. In § 17 Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern und Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

Es wird folgender Absatz 5 ergänzt: „Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

18. In § 20 Absatz 1 Satz 4 wird „von Teilen der Orientierungsprüfung,“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 4 erster Halbsatz wird hinter „Pflichtmoduls“ der Zusatz „oder eines Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.

Im zweiten Halbsatz wird „Wahlpflichtmodulen und“ ersatzlos gestrichen.

19. In § 23 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

20. In § 24 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt: „Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 6 Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.“

21. Anlage 1a wird wie folgt neu gefasst:

422

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
 30.07.2020

Anlage 1a: B.A. Europäische Kunstgeschichte (75 % des Studiengangs = 125 LP + 20 LP übergreifende Kompetenzen)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme (sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und – oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Propädeutikum Gattungen und Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2))	4

423

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	jeweils Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Neuere und Neueste Kunstgeschichte	jeweils Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6
Modul 4: Erweiterungsmodul 12 LP	3.– 4. Semester	WP	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	jeweils Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Leistung (1)	6
			Seminar mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 5: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 5. Semester	WP	Zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursionen	durchgängige und aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung (je Tag 1 LP)	2
Modul 6: Wege in den Beruf 8 LP	4.– 5. Semester	WP	2 praxisbezogene Übungen oder Projektarbeit oder praxisbezogene Übung und Projektarbeit	jeweils regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	8

424

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
 30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 7: Vertiefungsmodul 19 LP	4.– 5. Semester	WP	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	jeweils Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Leistung (1)	6
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (18 Seiten) (3)	8
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat mit umfangreichem Thesenpapier (3)	5
Modul 8: Ergänzungsmodul 12 LP	1.– 4. Semester	WP	Übungen / Tutorien / Exkursionen / Seminare / Vorlesungen Frei wählbar aus dem Angebot des IEK	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt	12
Modul 9: Visuelle Kompetenzen 7 LP	3.– 5. Semester	WP	Wählbar aus dem Angebot anderer Fächer der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bzw. der Hochschule für jüdische Studien entsprechend Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis oder Genehmigung durch Fachstudienberater	Werden von den einzelnen Fächern festgelegt	7

425

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
 30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP	
Modul 10: Übergreifende Kompetenzen I 9 LP	1.– 2. Semester	P	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Lernportfolio oder kleine Hausarbeit (5 Seiten) (1) (unbenotet)	3	
			und			
			Tutorium Digitale Ressourcen in der Kunstgeschichte (IEK) (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (unbenotet) / Projektskizze (unbenotet) (1)	3	
			und			
			Tutorium Methoden der Kunstgeschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Essay (unbenotet) (1)	3	
Modul 11: Übergreifende Kompetenzen II 11 LP	3.– 5. Semester	WP	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt/ Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	11	

426

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 12: Prüfungsmodul 21 LP	6. Semester	P	Tutorium Examensvorbereitung	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (2), Präsentation mit Thesenpapier (1)	3
			B.A. – Arbeit	im Umfang von ca. 40 Textseiten	12
			B.A. – Prüfung	30 min	6

427

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

22. Anlage 1b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1b: B.A. 2. Hauptfach Europäische Kunstgeschichte (50 % des Studieng.= 74 LP + 10 LP übergr. Kompetenzen)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit oder Klausur (2)	4

428

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
 30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 4. Semester	WP	2 Vorlesungen Neuere / Neueste Kunstgeschichte	Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Neuere / Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 4: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 4. Semester	WP	Eine zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursionen	aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung (pro Tag 1 LP)	2
Modul 5: Wege in den Beruf 4 LP	4.-5. Semester	WP	praxisbezogene Übung oder Projektarbeit	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	4
Modul 6: Vertiefungsmodul 11 LP	4.-5. Semester	WP	Vorlesung mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Leistung (1)	3
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (18 Seiten) (3)	8

429

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 7: Ergän- zungsmodul 7 LP	1.– 4. Semester	WP	Übungen / Tutorien / Seminare / Exkursi- onen / Vorlesungen Frei wählbar	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen fest- gelegt	7
Modul 8: Übergrei- fende Kom- petenzen 10 LP	3.– 5. Semester	WP	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK- Segments der Philosophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt / Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments der Phi- losophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsord- nung)	10
Modul 9: Prüfungs- modul 6 LP	6. Semester	P	BA – Prüfung	30 min	6

430

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

23. Anlage 1c wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1c: B.A. Begleitfach Europäische Kunstgeschichte (25 % des Studiengangs = 35 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 19 LP	1.– 3. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur oder Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	4

431

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2)	
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 8 LP	1.– 5. Semester	WP	Vorlesung Mittelalterliche Kunstgeschichte	Vor- und Nachbereitung (2)	2
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 8 LP	1.– 5. Semester	WP	Vorlesung Neuere und Neueste Kunstgeschichte	Vor- und Nachbereitung (2)	2
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6

432

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2007, S. 1453), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2015, S. 539) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im Namen der Satzung und im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.
2. Die Schreibweise von den Worten „Master-Studiengang“, „Master-Prüfung“, „Master-Zeugnis“, „Master-Urkunde“ und „Master-Studium“ wird in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 2 wird „Prüfung zum ‚Master of Arts‘“ durch „Masterprüfung“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:
“Es wird unterschieden zwischen:
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich innerhalb eines Pflichtmoduls zwischen verschiedenen Veranstaltungen auswählen
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebotes des Faches.“In Absatz 7 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 1 wird der Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den Begriff der akademischen Mitarbeiter ersetzt.
In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung “und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme” ersatzlos gestrichen.
In Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt: “In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.”

7. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“ Es wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Prüfungsberechtigte können -ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

9. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
In Absatz 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz einschließlich des Zeichens „;“ ersatzlos gestrichen.

10. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Mündliches Prüfungsgespräch, Referat, Präsentation)“ ergänzt.
In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay, Handout)“ ergänzt.

11. In § 10 wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

12. In § 11 Absatz 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

13. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach dem deutschen System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

14. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

15. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
In Absatz 4 Nummer 3 wird hinter „verwandten Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

16. In § 17 Absatz 1 wird hinter „drei Exemplaren“ der Zusatz „sowie in elektronischer Form“ ergänzt.

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern und Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

Es wird folgender Absatz 5 ergänzt: „Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

17. In § 19 Absatz 4 erster Halbsatz wird hinter „Pflichtmoduls“ der Zusatz „oder eines Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.
Im zweiten Halbsatz wird „Wahlpflichtmodulen und“ ersatzlos gestrichen.

18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach „vier Wochen“ der Zusatz „nach Vorliegen aller Bewertungen“ ergänzt.

19. In § 22 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

20. In § 24 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt: „Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Europäische Kunstgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 6 Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.“

439

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

21. Anlage 1a wird wie folgt neu gefasst:

1a) M.A. Europäische Kunstgeschichte (70 + 30 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Aufbaumodul 14 LP	1.– 2. Semester	WP	2 Vorlesungen Seminar	Vor- und Nachbereitung (2) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (25 Seiten) (5)	4 10
Modul 2: Methodenmodul 5 LP	1.– 2. Semester	P	Seminar Methoden der Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Hausaufgaben (1), Essay (2)	5

440

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 3: Erweiterungsmodul 16 LP	2.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Seminar	jeweils Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Leistung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (25 Seiten) (5)	6 10
Modul 4: Vertiefungsmodul 16 LP	2.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Seminar	jeweils Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Leistung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (25 Seiten) (5)	6 10

441

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 5: Exkursionsmodul 10 LP	1.– 3. Semester	WP	acht Tage Exkursion, davon mindestens vier Tage zusammenhängend	zwei Referate (je 1 LP); durchgängige und aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung (je Tag 1 LP)	10
Modul 6: Ergänzungsmodul 9 LP	1.– 3. Semester	WP	frei wählbar: Projektarbeit / Übungen / Praktika / Tutorien / Tutorentätigkeit / Exkursionen / Seminar oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller Fächer der Ruprecht-Karls-Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	Wird von den einzelnen Fächern festgelegt	9
Modul 7: Prüfungsmodul 30 LP	4. Semester	P	MA – Kolloquium MA – Arbeit	regelmäßige und aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung im Umfang von ca. 60 Textseiten	30

442

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

22. Anlage 1b wird wie folgt neu gefasst:

1b) M.A. Europäische Kunstgeschichte Begleitfach (20 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Aufbaumodul 9 LP	1.– 2. Semester	WP	2 Vorlesungen Seminar	jeweils: Vor- und Nachbe- reitung (2) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3)	4 5
Modul 2: Erweiterungsmodul 11 LP	2.– 3. Semester	WP	1 Vorlesung Seminar	Vor- und Nachbereitung (2), mündliche Prüfung o- der Klausur oder schriftli- che Leistung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (18 Seiten) (3)	3 8

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Neunte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85ff.), von §§ 2a, 6 Abs. 5 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405), in Verbindung mit §§ 6, 22, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27.03 und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GVL 2019 S. 405) (Staatsvertrag) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Anlage zu § 4 wird ein neuer Unterpunkt III. eingefügt:

III. „Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Aufgrund des Vorliegens einer gesundheitlichen Notlage und zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der beteiligten Personengruppen gelten ergänzend zu I. und II. für das WS 2020/2021 folgende Durchführungsbestimmungen für den TMS.

- (1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).
- (2) Der TMS wird im Jahr 2020 an mehreren Terminen durchgeführt. Die Termine sind 25.07.2020, 26.07.2020, 01.08.2020 und 02.08.2020. Die für diese Termine festgelegten Testorte sind auf der TMS-Webseite veröffentlicht.
- (3) Eine nachträgliche Anmeldung zum TMS 2020 ist nicht möglich.
- (4) Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber werden einem Termin und Testort zugewiesen. Die Bewerber werden mindestens vier Wochen vor Ihrem zugewiesenen Testtermin mit Angabe des Testortes zur Testabnahme eingeladen. Eine Änderung der Zuweisung im Nachhinein ist nicht möglich. Wer seinen zugewiesenen Testort/Testtermin nicht wahrnehmen kann, muss sich nicht abmelden und kann sich zu einem der darauffolgenden TMS-Durchgänge erneut anmelden.

- (5) Für den TMS-Durchgang 2020 gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (6) An jedem Testtermin kommt eine andere Testversion zum Einsatz. Jeder Testtermin wird als eigenständige Kohorte betrachtet. Für die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses gelten entsprechend die Vorgaben aus Punkt II dieser Anlage.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt.
- (8) Kann aufgrund einer lokalen pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.“

Artikel 2

Diese Satzung ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 anzuwenden. Sie tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Heidelberg), Medizin (Heidelberg/Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschluss Staatsexamen, vom 17. Dezember 2012 und 11. Februar 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Internationalen Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Internationalen Master-Studiengang Kunstgeschichte und Museologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2007, S. 1499), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2013, S. 302) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im Namen der Satzung und im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.
2. Die Schreibweise von den Worten „Master-Studiengang“, „Master-Prüfung“, „Master-Zeugnis“, „Master-Urkunde“, „Master-Kolloquium“ und „Master-Studium“ wird im Namen der Satzung und im gesamten Satzungstext in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 1 das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
In § 6 wird „und“ durch „bzw.“ ersetzt.
„§ 7 Anerkennung von Studien-und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wird durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.
4. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
5. In § 3 wird die Schreibweise von „Ecole“ in „École“ geändert.
6. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:
“Es wird unterschieden zwischen:
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich innerhalb eines Pflichtmoduls zwischen verschiedenen Veranstaltungen auswählen
 - Wahlmodulen: die Studierenden habe die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebotes des Faches.“In Absatz 4 werden die, die Formulierung „erfolgreich teilgenommen“ umschließenden Zeichen „ „“, gestrichen.
In Absatz 7 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 wird der Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den Begriff der akademischen Mitarbeiter ersetzt.
In Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Hochschullehrerinnen das Zeichen „,“ gestrichen und das Wort „und“ ergänzt.
In Absatz 1 Satz 2 wird zusätzlich die Formulierung „und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme“ ersatzlos gestrichen.
In Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt: „In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

8. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, Akademische Räte bzw. Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit bzw. Akademische Rätinnen auf Zeit, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde“ durch „akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“ ersetzt.
Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst: „Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“
In Absatz 2 wird hinter das Wort „Prüfer“ der Zusatz „bzw. Prüferin“ ergänzt.
Es wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Prüfungsberechtigte können -ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz einschließlich des Zeichens „;“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

11. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Mündliches Prüfungsgespräch, Referat, Präsentation)“ ergänzt.

In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Zusatz „(Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay, Handout)“ ergänzt.

12. In § 10 wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

13. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
In Absatz 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

14. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach dem deutschen System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

15. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

16. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
In Absatz 4 Nummer 3 wird hinter „verwandten Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

17. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

18. In § 17 Absatz 1 wird hinter „drei Exemplaren“ der Zusatz „sowie in elektronischer Form“ ergänzt.

In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern und Prüferinnen geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

Es wird folgender Absatz 5 ergänzt: „Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

19. In § 19 Absatz 4 erster Halbsatz wird hinter „Pflichtmoduls“ der Zusatz „oder eines Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.

Im zweiten Halbsatz wird „Wahlpflichtmodulen und“ ersatzlos gestrichen.

20. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach „vier Wochen“ der Zusatz „nach Vorliegen aller Bewertungen“ ergänzt.

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

21. In § 22 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

22. In § 23 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt: „Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 6 Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.“

457

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

23. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Master international d'histoire de l'art et muséologie / Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie
Institut für Europäische Kunstgeschichte (IEK) der Ruprecht-Karls-Universität (3.-4. Semester: 30 + 30 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Methodenmodul 5 LP	3. Semester	P	Seminar Methoden der Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Hausaufgaben (1), Essay (2)	5
Modul 2: Aufbaumodul 9 LP	3. Semester	WP	Vorlesung	Vor- und Nachbereitung (2)	2
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3)	5
			Tutorium: Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	2

458

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 3: Vertiefungsmodul 10 LP	3. Semester	WP	Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (25 Seiten) (5)	10
Modul 4: Ergänzungsmodul 6 LP	3. Semester	WP	frei wählbar: Praktikum (mind. 4 Wochen und Bericht) / Projektarbeit / Lehraufträge / Exkursionen / Seminar oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller Fächer der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	werden von den einzelnen Fächern festgelegt	6
Modul 5: Prüfungsmodul 30 LP	4. Semester	P	MA – Kolloquium MA – Arbeit	regelmäßige und aktive Teilnahme, mündliche Präsentation MA-Arbeit im Umfang von ca. 60 Textseiten	30

459

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

460

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich Diakonische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. August 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2013 S. 751; Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2018 S. 1077) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Titel der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“
2. Die Universität Heidelberg trägt in der Prüfungsordnung den Namen Ruprecht-Karls-Universität.
3. Die Abkürzungen „Abs.“, „Nr.“ und „gem.“ werden in der Prüfungsordnung ausgeschrieben.
4. Die Präambel wird in eine Gleichstellungsklausel umbenannt und an das dritte Geschlecht angepasst. Dieser Änderung entsprechend entfällt in der Prüfungsordnung die Verwendung der weiblichen Form mit den Konjunktionen, den entsprechenden Relativpronomen und auf das weibliche Geschlecht bezogenen Adjektiven. Die Deklination bei der Verwendung der männlichen Form wird angepasst.
5. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ § 2 in „Studiengangsleitung“ umbenannt.
6. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen“ § 8 in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt.
7. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt „II. Prüfungen“ § 17 in „Disputation“ umbenannt.

8. In der Inhaltsübersicht werden im Abschnitt „II. Prüfungen“ in § 20 nach dem Wort „Nichtbestehen“ die Worte „der Masterprüfung“ eingefügt.
9. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Hochschulen“ die Präposition „in“ gestrichen.
10. In § 1 Absatz 3 werden die Worte „Zulassungs- bzw. Einschreibeordnung“ durch das Wort „Zulassungsordnung“ ersetzt.
11. § 2 wird in „Studiengangsleitung“ umbenannt.
12. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „einen Gemeinsamen Ausschuss“ durch die Worte „ein gemeinsames Gremium, die Studiengangsleitung,“ ersetzt.
13. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Master-Arbeit“ zusammengeschrieben.
14. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.
15. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.
16. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Hochschulen“ ein Komma gesetzt.
17. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

18. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird der unbestimmte Artikel „einer“ großgeschrieben.
19. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „dem Gemeinsamen Ausschuss“ durch die Worte „der Studiengangsleitung“ ersetzt.
20. In der Überschrift zu § 7 wird nach dem Paragraphenzeichen die Zahl 7 eingefügt.
21. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „akademische“ ersetzt.
22. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „denen der“ das Wort „Fakultätsvorstand“ eingefügt. Die Worte „oder der Fakultäts-“ werden gestrichen.
23. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wissenschaftliche“ durch das Wort „Akademische“ ersetzt.
24. § 8 wird in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt.
25. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder dem Ablegen von Prüfungen.“

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudien-einheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Studium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Studium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf das Studium gelten Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 5 entsprechend.“

26. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma gesetzt.
27. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Master-Arbeit“ zusammengescriben und danach ein Komma gesetzt.
28. In § 9 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „über die Master-Arbeit“ gestrichen.
29. In § 9 Absatz 2 und 3 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „in den jeweiligen Modulen“ eingefügt.
30. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.“
31. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkte“ ersetzt.
32. In § 10 Absatz 7 werden im Wort „E-Mail“ die Buchstaben E und M mit Bindestrich verbunden und großgeschrieben.

33. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ das Wort „sowie“ eingefügt und das Komma gestrichen.
34. In § 12 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Disputation“ die Worte „über die Masterarbeit“ gestrichen.
35. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Modulen gemäß“ eingefügt. Die Präposition „zu“ wird gestrichen.
36. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ nicht verloren hat und
 4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen erbringt.“
37. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Master-Studiengang“ zusammengeschrieben. Nach dem Wort „Innovation“ werden die Worte „im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“, nach dem Wort „einem“ wird das Wort „laufenden“ und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „eines gleichen Studienganges“ eingefügt.

38. In § 14 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Innovation“ die Worte „im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ eingefügt.
39. In der Überschrift zu 15 wird das in Klammern eingeschlossene Wort „(Thesis)“ gestrichen.
40. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ zusammengeschrieben.
41. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bereichen“ das Wort „Management“ einschließlich Komma gestrichen.
42. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Wort „Ethik“ ein Komma gesetzt und das Wort „Management“ eingefügt.
43. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Wort „Innovation“ das Wort „sowie“ eingefügt.
44. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „Master-Arbeit“ zusammengeschrieben.
45. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabe“ die Worte „der Masterarbeit“ eingefügt.
46. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Bei Abgabe der“ das Wort „Masterarbeit“ eingefügt und das Wort „Thesis“ gestrichen.
47. In § 16 Absatz 3 Satz 6 und 7 wird das Wort „Master-Arbeit“ zusammengeschrieben.

48. In § 16 Absatz 5 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.
49. In Überschrift zu § 17 werden die Worte „über die Masterarbeit“ gestrichen.
50. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „im Vortrag“ eingefügt.
51. In § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
52. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Vortrags“ durch die Worte „der Disputation“ ersetzt.
53. In § 17 Absatz 5 wird nach dem Wort „ECTS“ ein Bindestrich sowie das Wort „Punkten“ eingefügt.
54. In § 18 Absatz 3 wird nach den Worten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ jeweils ein Komma gesetzt.
55. In § 18 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Master-Studium“ zusammengeschrieben.
56. In § 18 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.
57. In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.

58. In § 18 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einen ECTS-Grade“ durch die Worte „eine ECTS-Note“ ersetzt.
59. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Credits“ durch die Worte „ECTS-Punkten“ ersetzt.
60. In Überschrift zu § 20 werden nach dem Wort „Nichtbestehen“ die Worte „der Masterprüfung“ eingefügt.
61. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Master-of-Arts-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
62. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „transcript“ und „records“ großgeschrieben.
63. In § 23 Absatz 1 werden die kurzen Aufzählungsstriche durch die langen Aufzählungsstriche ersetzt.
64. In § 24 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Buchstabe b wird das Wort „Master-Studiengang“ zusammengeschrieben.
65. In § 24 Absatz 3 Buchstabe a wird nach dem Wort „bis“ das Wort „Nummer“ gestrichen.
66. In § 24 Absatz 3 Buchstabe b wird nach den Worten „sich in einem“ das Wort „laufenden“ und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „eines gleichen Studienganges“ eingefügt.

67. In § 24 Absatz 4 wird die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.
68. In § 24 Absatz 4 wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „folgende“ und nach dem Wort „Nachweise“ werden die Worte „vorgelegt werden“ gestrichen.
69. In § 24 Absatz 4 werden nach dem Wort „über“ der Doppelpunkt und der Aufzählungsstrich gestrichen. Nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ werden die Worte „vorgelegt werden“ eingefügt.
70. In § 24 Absatz 5 werden die Worte „zu einer“ durch die Worte „für eine“ ersetzt.
71. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Master-of-Arts-Urkunde“ durch das Wort „Masterurkunde“ ersetzt.

72. Die „Anlage Modulübersicht“ wird wie folgt neu gefasst:

Basismodule (Heidelberg)

Module	Präsenz	Selbststudium + Präsenzzeit + Prüfungszeit	Work- load	Prüfungs- leistung leistung	ECTS- Punkte Punkte
Modul 1: Spiritualität und Religiosität als Grundlagen von sozialem Engagement 1.1 Rezeption biblischer Texte für und als Leitungsaufgaben 1.2 Religiöse Texte als Orientierung für Leitungshandeln 1.3 Sozialethische Basisinformation/Führungsethik	60	120 + 60	240	Essay	8
Modul 2: Transformationsprozesse im Non-profit-Bereich 2.1 Diakonie und freie Wohlfahrt im interdisziplinären Diskurs 2.2 Theologische und ethische Reflexion sozialen Handelns im Nonprofit-Bereich 2.3 Hauptepochen und Strukturen der Freien Wohlfahrt/Nonprofit-Unternehmen im Dritten Sektor 2.4 Strukturelle Längsschnitte: Diakonie als Unternehmen	60	120 + 60	240	Klausur	8
Modul 3: Grundlagen des Nonprofit-Managements 3.1 Allgemeine Management und Organisations-theorie 3.2 Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerung 3.3 Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Managements 3.4 Simulation Management	60	200 + 40	300	Präsentation	10
Modul 4: Interdisziplinäre Studien- und Forschungskompetenz 4.1 Struktur des Studiengangs und Schwerpunkte	60	120 + 60	240	Präsentation	8

4.2 Methoden zur Erstellung wissenschaftlicher-Arbeiten, Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens					
4.3 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Überblick über die empirischen Forschungsmethoden					
4.4 Empirische Datenlage von Akteuren im Non-profit-Bereich					

**Profilbereich: Organisations-Management in sozialen Kontexten
 (Wahlpflichtschwerpunkt in Darmstadt)**

Modul 5 D: Grundlagen des Stakeholder-Managements					
5.1 Einführung in den Schwerpunkt					
5.2 Markt und Marktsteuerung	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
5.3 Politik, Advocacy und Lobbying					
5.4 Der Dritte Sektor					
5.5 Strategisches Controlling: Analyse und Planung					
Modul 6 D: Management Externer Stakeholder					
6.1 Finanzierung und Fundraising					
6.2 Externes Rechnungswesen	60	160 + 80	300	Klausur	10
6.3 Qualitätsmanagement					
6.4 Marketing und Kommunikation					
6.5 Operative und politische Kommunikation					
6.6 Aktuelle Fragestellungen des Managements					
Modul 7 D: Management Interner Stakeholder					
7.1 Personalmanagement					
7.2 Freiwilligenmanagement	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
7.3 Mikropolitik					
7.4 Internes Rechnungswesen					
7.5 Change Management					
Modul 8 D: Praxis des Stakeholdermanagements					
8.1 Vorbesprechung und Praxiskolloquium					
8.2 Praxisphase: Praktikum oder Hospitation, Praxis- oder Veränderungsprojekt. Planung, Umsetzung sowie Dokumentation und Auswertung	30	360 + 60	450	schriftl. Praxisbericht	8
8.3 Projektpräsentation und Diskussion					

Profilbereich: Systemische Organisationsentwicklung / Diversity Management (Wahlpflichtschwerpunkt in Ludwigsburg)

<p>Modul 5 LB: Grundlagen der systemischen Organisationsentwicklung und des Diversitätsmanagements</p> <p>5.1 Einführung in den Schwerpunkt: Systemisches Verstehen: Person, Organisation, Umwelt</p> <p>5.2 Einführung in Diversitätsdiskurse</p> <p>5.3 Einführung: systemisches Changemanagement</p> <p>5.4 Beratungsarchitektur von Veränderungsprozessen</p> <p>5.5 Akquisition und Kontrakt für Changeprojekte; Einführung in das Praxisprojekt</p>	56	160 + 84	300	Referat / Hausarbeit	10
<p>Modul 6 LB: Changemanagement I: Change-Prozesse in Heterogenität analysieren</p> <p>6.1 Führung in Diversität reflektieren – Führungsethik</p> <p>6.2 Gesellschaftsdiskurse zu Vielfalt und Systemkompetenz der Organisationsentwicklung (Mehrebenenmodell)</p> <p>6.3 Methoden systemischer Organisationsdiagnose</p> <p>6.4 Unternehmenskulturen analysieren und in Heterogenität entwickeln</p> <p>6.5 Einführung und Implementierung: Intervisionsgruppen; Durchführung Praxisprojekt</p>	56 + 14	160 + 70	300	Referat / Hausarbeit	10
<p>Modul 7 LB: Changemanagement II: Change-Prozesse organisieren und implementieren</p> <p>7.1 Changeprojekte managen</p> <p>7.2 Projektmanagement: Kostenmanagement, Kostenrechnung und Controlling</p> <p>7.3 Leitungs- und Beratungsrollen im Changeprozess</p> <p>7.4 Leitungs- und Entscheidungskonzepte, Empowerment</p> <p>7.5 Rechtliche Rahmenbedingungen des Changemanagements</p> <p>7.6 Changeprojekte implementieren; Abschluss des Praxisprojekts</p>	63	157 + 80	300	Klausur	10
<p>Modul 8 LB: Praxis des Changemanagements</p> <p>8.1 Praxis- oder Leitungshospitation</p>	55	85 + 100	240	Praxisbericht (Hausarbeit)	8

8.2 Leitungsgrollen reflektieren: Potenziale von Mitarbeitenden und Organisationen fördern (Coaching)					
8.3 Praxiskolloquium: Dokumentation, Auswertung und Präsentation des Praxis- bzw. Forschungsprojekts					

Integrationsmodule (Heidelberg)

Modul 9: Leadership und Governance 9.1 Leadership und Management 9.2 Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen 9.3 Corporate Social Responsibility 9.4 Interreligiösität und Diversity als Managementaufgabe 9.5 Umgang mit Konflikten als Leitungsaufgabe	55	185 + 60	300	Hausarbeit	10
Modul 10: Rechtliche Grundlagen der Leitungskompetenz 10.1 Grundlagen des Organisations- und Haftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts (Unternehmensformen, ihre Vor- und Nachteile im sozialen Sektor/Nonprofit-Bereich) 10.2 Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialverwaltungsrechts – Recht der Sozialberatung – Rechtsgrundlagen der Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen 10.3 Arbeits- und Dienstrecht 10.4 Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht	60	160 + 80	300	Hausarbeit (Rechtliche Analyse aus dem eigenen Arbeitsfeld)	10
Modul 11: Innovation und soziale Transformation 11.1 Sozialpolitik und Soziale Innovationen 11.2 Konzepte Sozialer Innovationen 11.3 Kundenbedürfnisse und soziale Dienstleistungsentwicklung 11.4 Diffusion und Transfer sozialer Innovationen in unterschiedliche Handlungsfelder	40	140 + 60	240	Präsentation	8
Modul 12: Masterarbeit 12.1 Auswertung der Profilphase, Bestimmung von Forschungsschwerpunkten 12.2 Planung und Strukturen der Masterarbeit 12.3 Erstellung und diskursive Verteidigung der Masterarbeit	10	20 540 30	600	Masterarbeit + Mündliche Prüfung (Disputation 30 Min.)	20

476

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2017, S. 101) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 wird nach dem Wort „Universitäten“ der Zusatz „nach Abzug der Vorabquoten“ ergänzt.
2. Die Überschrift zu § 2 wird neu gefasst: „Studienbeginn, Frist und Form“. In § 2 wird folgender Absatz 1 ergänzt: „Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.“
Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
Im bisherigen Absatz 3 wird „b) ein tabellarischer Lebenslauf (eine DIN-A4-Seite)“ ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
Im bisherigen Buchstabe c) erster Halbsatz wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „verwandten“ ergänzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Bachelor-Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 vorletzter Satz wird das Wort „Zulassungskommission“ durch „Zulassungsausschuss“ ersetzt.
In Absatz 3 wird der letzte Satz durch den Satz „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b) erster Halbsatz wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „verwandten“ ergänzt.

479

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

480

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 05. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 645 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.

2. In § 3 wird ein neuer Absatz 2 ergänzt:

„(2) Im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden mit allen für das jeweilige Modul verpflichtend vorgesehenen Veranstaltungen absolviert werden.
- Wahlpflichtmodulen: sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.
- Wahlmodule: Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Wahlmodulangebots des Faches. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.“

4. In § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 wird der Begriff des wissenschaftlichen Mitarbeiters durch den Begriff des akademischen Mitarbeiters ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird „Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. wissenschaftliche Assistenten,“ ersatzlos gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

7. § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.“

Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst: „der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

8. In § 17 Absatz 5 Satz 2 hinter dem Wort „Monate“ der Zusatz „während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate,“ eingefügt.
9. In § 21 Absatz 4 wird im ersten Halbsatz nach „Pflichtmoduls“ der Zusatz „ oder Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.
Im zweiten Halbsatz wird „bei Wahlpflichtmodulen und“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

486

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 15. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2019, S. 673f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift zu § 2 wird neu gefasst: „Studienbeginn, Frist und Form“.
In Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „verwandten“ ergänzt.
2. Im gesamten § 4 wird das Wort „Auswahlkommission“ durch „Zulassungsaus-schuss“ ersetzt.
In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „doppelten“ durch „dreifachen“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Studiengängen“ das Wort „verwandten“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23.07.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101), zuletzt geändert am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2020, S. 89), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

In der Satzung wird der § 4a ergänzt:

„§ 4a Durchführung der Prüfung im Jahr 2020

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt ausnahmsweise die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Universität Heidelberg auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 12. August 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat

und

3. das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren (K1/1, K1/2, K2/1) der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mit mindestens 8 Punkte bewertet worden ist.

(2) Für die Prüfung des Antrags und das Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 5 wird eine Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport erhoben.

(3) § 1 Absatz 2 und Absatz 3, § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 , § 4 , § 5 Satz 1 sowie § 6 finden keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 mit dem in Satz 1 genannten eingeschränkten Anwendungsbereich entsprechend gelten.

(4) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg die Bescheinigung gemäß § 5 der anderen Universität beizufügen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2020. Der durch diese Änderung eingefügte § 4a tritt mit Ablauf des 20. August 2020 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

492

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75 %, 50 %)

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%; 50%) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%; 50%) jeweils die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn, Frist

(1) Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden nur zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB),
 2. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,beizufügen.

- (2a) Für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%, 50%) ist dem Antrag ebenfalls eine Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung einer Universität des Landes Baden-Württemberg oder eine Bescheinigung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über deren Anerkennung beizufügen.

- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird je Studiengang mindestens eine Auswahlkommission von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft (75%, 50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Schulische Leistungen in Form des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) folgende Vorerfahrungen:
 - aa) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit, in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - bb) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Ausbildungen und Lizenzen im Bereich des Sports, leistungssportliches Engagement, schulisches Neigungs-/Profilfach Sport), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 7 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien getroffen wird. Es wird eine Punktesumme nach den folgenden Schritten bestimmt:

- a) Bewertung der schulischen Leistungen: Die in der Hochschulzugangsbe-
rechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittspunktzahl wird gemäß §
26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO ermittelt und durch 60 ge-
teilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma be-
rechnet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
- b) Bewertung der Vorerfahrungen: Folgende Vorerfahrungen werden von
der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewert-
et:
 - abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenz-
stufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trai-
ner C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisati-
onsleiter – oder vergleichbar),
 - Berufsausbildungen oder -tätigkeiten, die für den Bereich des Sports
relevant sind,
 - vordere Platzierungen bei Landesmeisterschaften in den vergangenen
drei Jahren (Individualsportarten),
 - Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren
(Mannschaftssportarten – oder vergleichbar),
 - Abschluss des (vierstündigen) Neigungs-/Profilfaches Sport in der
gymnasialen Oberstufe.
- c) Die Punktzahlen nach Buchstabe a) (schulische Leistungen) und die
Punktzahlen nach Buchstabe b) werden addiert (jeweils max. 15 Punkte).
Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 30
Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste
je Studiengang erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit
§ 29 HZVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport/Sportwissenschaft vom 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2016, S. 623), zuletzt geändert am 23. März 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2017, S. 293) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

500

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2020
30.07.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de